

2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08. 02. 2011 (GVBl. LSA S. 125) und dem § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 24.10.2011 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg vom 14.02.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2011, beschlossen.

Artikel 1

Im § 1 werden im Absatz 1 der Satz 2 das Wort „zusätzlich“ und der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Der § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei den unter § 1 Abs. 1 Satz 2 und dem neuen § 1 Absatz 3 genannten länger als einen Monat, ununterbrochen nicht ausgeübt oder ruht die ehrenamtliche Tätigkeit aufgrund eines Verbotes, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.“

Artikel 3

Der § 1 Absatz 3 wird gestrichen, aus dem bisherigen Absatz 4 wird der neue Absatz 3.

Artikel 4

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§2

Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und an den von der Verbandsversammlung festgelegten Beratungen erhalten die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung und je Tag, ausgenommen der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer und der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (2) Die Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sowie der Reisekostenvergütung ist die Anwesenheitsliste der Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (3) Anspruchsberechtigt sind die von den Verbandsmitgliedern gewählten Vertreter. Ist der gewählte Vertreter verhindert, so ist der von der Gemeinde gewählte Stellvertreter anspruchsberechtigt, wenn dieser an den Sitzungen teilnimmt.“

Artikel 5

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Entschädigung im Vertretungsfall

- (1) Dem Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers, soweit dieser ehrenamtlich tätig ist, dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dem Stellvertreter des Vertreters der Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats mindestens zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Die Vertretung ist unverzüglich dem Verband anzuzeigen.
- (2) Erfolgt die Vertretung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung länger als einen Monat, nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und nach § 1 Abs. 3 länger als 3 Monate, hat der Vertreter Anspruch auf die jeweilige Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Im Weiteren gelten vom Abs. 1 die Sätze 2 und 3.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 13. Dezember 2011

- Siegel -

gez. von Holly
Verbandsgeschäftsführer